



## Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend,  
Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung  
**Drucksache 20/#N!#**

Sehr geehrter Herr Klückmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit, eine schriftliche  
Stellungnahme abgeben zu können.

---

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf die ersten beiden Punkte des  
"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes",  
Drucksache 20/#N!#:

### Entwurf/Geplante Änderung:

- **§ 44 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**
  - a) **Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:**  
**"2. mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII  
getroffen hat und diese Vereinbarung einhält."**
  - b) **Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.**
- **§ 47 Absatz 3 wird gestrichen**
- **keine Stellungnahme zu: (§ 53 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.)**
- **keine Stellungnahme zu: (§ 58 wird wie folgt geändert: Absatz 3 wird  
gestrichen)**



## Stellungnahme:

### Zu Punkt 1:

- **§ 44 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:**  
**“2. mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8a Absatz 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält.”**
  - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.**

Paragraph 44 des KiTaG SH regelt die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Kindertagespflegepersonen sind durch die Gesetzesänderungen im SGB VIII, §8a verpflichtet und verantwortlich für den Schutz eines Kindes bei drohender Kindeswohlgefährdung zu sorgen (= Schutzauftrag). Im Verdachtsfall müssen Hinweise gesammelt, dokumentiert und eine insofern erfahrene Fachkraft als Beratung hinzugezogen werden. Pflichtfortbildungen und Vereinbarungen mit den örtlichen Träger bereiten die Kindertagespflegepersonen auf diese Aufgabe vor. Grundsätzlich halten wir es für absolut richtig und wichtig, dass das Wohl der Kinder geschützt und entsprechend gehandelt wird. Durch den engen Austausch mit den Eltern und den gemeinsamen Alltag mit den Kindern sind die Kindertagespflegepersonen wichtige Akteure, um ggf. die Gefahr für das Kind abzuwenden.

Im Anerkennungsbeitrag ist allerdings für die mittelbare Tätigkeit (Vor- und Nachbereitung) nur eine Stunde pro Woche im Stundensatz inkludiert.

Wir weisen darauf hin, dass durch die diesjährigen tariflichen Anpassungen für die Kindertagespflege die bestehenden Fehler in der Berechnungsgrundlage nicht korrigiert wurden. Die zusätzliche gesetzlich verankerte Verpflichtung sorgt für ein höheres Arbeitsaufkommen und die Fehler in der Berechnungsgrundlage machen eine Neuberechnung dringend erforderlich.

**Antrag:** Wir beantragen die **Neuberechnung des Anerkennungsbeitrages** oder alternativ die Aufhebung der Deckelung der Elternbeiträge in der selbständigen Kindertagespflege.

Bereits im Juni haben wir eine Durchzahlung für 30 Ausfalltage beantragt, um den tätigen Kindertagespflegepersonen mehr Sicherheit zu geben und den beteiligten Kommunen die Administration zu erleichtern. Der Stundensatz würde sich entsprechend reduzieren, da die zur Zeit inkludierten Fehltage wieder exkludiert werden müssten.

## Bestandteile einer notwendigen Neuberechnung des Anerkennungsbetrages, nebst Anträgen zur Berücksichtigung:

1. Für die **mittelbare Arbeit** (= Vor- und Nachbereitungszeit) wird nur eine Stunde pro Woche vergütet (2,56%). Die Verfügungszeit der Kita beträgt 20%.

**Antrag:** Wir beantragen die Berücksichtigung der Verfügungszeiten analog zur Kita und damit eine Gleichbehandlung in der Vergütung.

2. Um eine gleichwertige Absicherung und Berücksichtigung für **Krankheitstage** zu ermöglichen, wie es das KiTa-Gesetz eigentlich vorsieht, ist es notwendig, die durchschnittlichen Krankheitstage einer Kita-Kraft als Berechnungsgrundlage heranzuziehen (siehe Münder-Expertise).

Für die Kindertagespflegepersonen wurden jedoch nur 15 Krankheitstage pro Jahr im bestehenden "gedeckelten" Stundensatz berücksichtigt.

Laut der aktuellen Kennzahlen des BARMER Gesundheitsreport

<https://www.barmer.de/firmenkunden/gesund-arbeiten/barmer-gesundheitsreport-1003862> betragen die "AU-Tage" (= arbeitsunfähigkeitsbescheinigte Krankheitstage) für die Berufsgruppe "Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege" in den Jahren:

2020 = 25,3 Tage,

2021 = 24,57 Tage und im Jahr

2022 = 31,57 Tage.

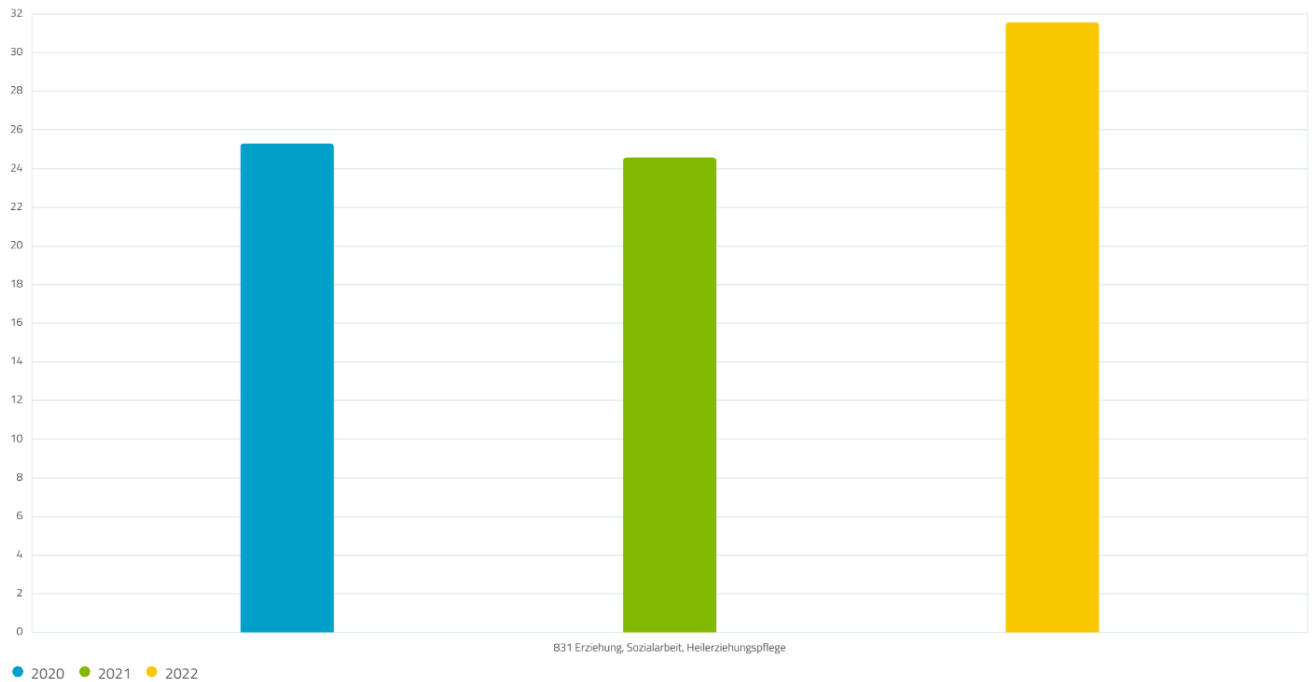
(Siehe Darstellung auf Seite 4 unserer Stellungnahme)

Es ist für die TVöD SuE-Fachkräfte sogar von noch höheren Zahlen auszugehen, da die aktuelle Statistik nicht allein die Fachkräfte in den Kitas abbildet. **Im besser differenzierten Barmer-Report für das Jahr 2020 wurden für eine TVöD SuE-Fachkraft durchschnittlich sogar 26,47 Krankheitstage ermittelt und veröffentlicht.**

**Antrag:** Wir beantragen die Verwendung der durchschnittlichen Krankheitstage der letzten drei Jahre (2020-2022) in Höhe von mindestens 27 Tagen, analog zu den Fachkräften in den Kitas, da sich das Land Schleswig-Holstein für die Berechnungsgrundlage an den Werten einer Kita-Fachkraft laut Münder-Expertise orientiert hat.



## Kennzahlen zur Arbeitsunfähigkeit



Kennzahl: AU-Tage je VJ (gesamt) Gruppierung: Berufsgruppe Darstellung: Jahr

Gesetzte Filter in **Berufsgruppe**: 831 Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege

### Hinweise & Erläuterungen

Datenquelle: BARMER Gesundheitsreport, BARMER-Daten 2020–2022; nicht standardisierte berufsgruppenspezifische Ergebnisse

#### Hinweise des bifg:

Berücksichtigt werden Beschäftigte mit Versicherung bei der BARMER im Alter von 15 bis 69 Jahren mit Wohnort in Deutschland. Die Zuordnung zum Bundesland erfolgt nach dem Wohnort. Die Berufsgruppen entsprechen dem dreistelligen Tätigkeitsschlüssel gemäß der Klassifikation der Berufe 2010. Einzeln ausgewertet werden nur Berufsgruppen mit mindestens 1.000 Versichertenjahren (VJ), alle anderen werden der Gruppe „Sonstige“ zugeordnet. Vereinzelt Schwankungen in den Kennzahlen können auf geringe Fallzahlen zurückgeführt werden.

Personen mit dem Geschlechtseintrag divers oder unbekannt werden aus datenschutzrechtlichen Gründen dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Da eine entsprechende Kennzeichnung weniger als eine je 100.000 berufstätige Personen betrifft, werden Kennzahlen zu Frauen durch das gewählte Vorgehen allenfalls in Ausnahmefällen geringfügig verändert.

Quellenangaben:  
<https://www.bifg.de/daten-und-analysen/arbeitsunfaehigkeiten/berufsAtlas>



3. Für die Kalkulation des Anerkennungsbetrags im KiTaG wurde der **Auslastungsgrad** in Höhe von **4,69 Kindern** (pro Woche/je KTPP) angewandt.

Wiederholt weisen wir darauf hin, dass dies kein regionaler Wert aus Schleswig-Holstein ist und somit nicht für den Anerkennungsbetrag einer Kindertagespflegeperson in Schleswig-Holstein verwendet werden sollte.

Er stammt aus der Expertise von Prof. Münder, in welcher er die statistischen Daten (aus dem Jahr 2016) aus Dresden in Sachsen für die Berechnungsgrundlage verwendete. Hinzu kommt die fehlende Auslastung in den Sommermonaten ("Sommerloch"), aufgrund der nur stufenweise möglichen Aufnahme der neuen Kinder.

**Antrag:** Wir beantragen die Verwendung der aktuellen Daten aus Schleswig-Holstein, um die tatsächliche Auslastung aus SH in der Kalkulationsgrundlage abzubilden.

Basierend auf der Empfehlung des Bundesverbandes Kindertagespflege beantragen wir die Verwendung des Auslastungsgrades von 4,0 Kindern.

4. **Ein Feiertag fehlt:** In der Kalkulationsgrundlage fehlt trotz mehrfacher Hinweise immer noch die Berücksichtigung eines gesetzlichen Feiertages.

**Antrag:** Wir beantragen die sofortige Berücksichtigung des fehlenden Feiertages.

---

## Zu Punkt 2:

- **§ 47 Absatz 3 wird gestrichen**

Der zeitlich befristete gesetzliche **Energiekostenzuschlag** (01.01.2023 bis 31.12.2023) in Höhe von 0,08€ pro Kind und je Betreuungsstunde soll mit dieser geplanten Änderung gestrichen werden. Dieser angebliche "Zuschlag" stellt rein rechnerisch jedoch nur einen Inflationsausgleich dar, keinen wirklichen Zuschlag und muss zudem als Einkommen voll versteuert werden. Der Zuschlag ist im Grunde nur ein "Tropfen auf den heißen Stein"! Bis zur Neuberechnung der Sachaufwandpauschale muss der Zuschlag weitergezahlt werden.

[Inflationsrate im August 2023 bei +6,1 % - Statistisches Bundesamt](#)

Das große Problem für die Kindertagespflegepersonen in der angespannten wirtschaftlichen Lage ist die fehlerhafte und viel zu niedrig kalkulierte **Sachaufwandpauschale**. Obwohl wir als Vorstand des Landesverbandes KTP SH e.V. in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen und gewarnt haben, wurde der Betrag nicht korrigiert und angepasst.



Im Frühjahr 2023 wurde aufgrund der gestiegenen Kosten die Betriebskostenpauschale (BKP) von 300,00 € auf 400,00 € durch das Bundesfinanzministerium angehoben:

[Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege](#)

Die BKP dient der steuerlichen Abrechnung, um die Ermittlung der Betriebskosten und des zu versteuernden Gewinns zu vereinfachen.

Die Erhöhung der Betriebskostenpauschale muss auch als Signal an das Land Schleswig-Holstein und an die Kommunen verstanden werden, denn sie verdeutlicht, dass die Beträge für die Erstattung der Sachkosten aufgrund der wirtschaftlichen Veränderungen dringend geprüft und angepasst werden müssen.

Während unter Anwendung der Kalkulationsmatrix des SozMin (4,69 Kinder, 38 Std Wochenbetreuungszeit) das Bundesfinanzministerium einen nachweislosen und pauschalen steuerlichen Betriebskostenabzug von 1.782,20€ anerkennt, werden derzeit über die SQKM Sachkostenerstattung:

für die Betreuung in angemieteten Räumen nur **898,23€** ((1,42€ SK + 0,08€ Energiezuschlag) x 127,68 Monats-Betreuungsstunden x 4,69 Kinder)

und in gemischt genutzten Räumen lediglich **742,54€** erstattet. ((1,16€ SK + 0,08€ Energiezuschlag) x 127,68 Monats-Betreuungsstunden x 4,69 Kinder).

Werden nicht ganzjährig, ausgenommen der 52 einkalkulierten Ausfalltage, 4,69 Kinder an 38 Wochenstunden betreut, reduziert sich der Betrag sogar noch entsprechend.

**Folgen:** Aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge müssen die Kindertagespflegepersonen die Sachkosten bzw. Betriebskosten über den Anerkennungsbeitrag decken. Das ist im Vergleich so, als ob eine Erzieherin in der Kita das Spielmaterial für die Kinder oder den Bürostuhl mit ihrem Gehalt finanzieren muss. Die Kindertagespflegepersonen geraten finanziell in Schieflage und müssen die Tätigkeit aufgeben.

**Antrag:**

1. Da die Inflationsrate derzeit bei 6,1 Prozent liegt und die entstehenden Sachkosten durch die aktuelle Höhe der Sachaufwandpauschale nicht gedeckt werden, beantragen wir eine **sofortige Neuberechnung der Sachaufwandpauschale**. Die Neuberechnung der Sachaufwandpauschale unter Berücksichtigung der beiden **Regenerationstage** und des **fehlenden Feiertages** ist dringend erforderlich.

Für die Zukunft benötigen die Kindertagespflegepersonen eine ununterbrochene, d.h. **durchgehend gezahlte Sachaufwandpauschale** für die 52 geregelten Ausfalltage. Die Kosten für Mieten, Nebenkosten und Versicherungen laufen auch in Ausfallzeiten weiter.

2. Bis zur Neuberechnung, Verabschiedung und Umsetzung eines angemessenen Betrages muss der **Energiekostenzuschlag** weitergezahlt werden.

3. Außerdem muss für eine dauerhaft gerechte laufende Geldleistung statt einer rein linearen und dadurch jährlich fest fortgeschriebenen Anpassung in Höhe von nur 2% für die Sachaufwandpauschale und 2,26% für den Anerkennungsbetrag, eine **jährliche Anpassung** an die tatsächlichen wirtschaftlichen und tariflichen Gegebenheiten erfolgen.

## **Fazit:**

1. Die Kindertagespflege ist als wichtige Betreuungsform **bundesweit und gesamtgesellschaftlich anerkannt**. Dieser Umstand sollte endlich auch in Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.
2. Betreuungsplätze fehlen in beiden Betreuungsformen: Kita und KTP, daher benötigen beide Formen Unterstützung. Allerdings geht es bei den Kindertagespflegepersonen um die nackte Existenz.
3. Das akute Problem ist, dass die Rahmenbedingungen, insbesondere die monetären Leistungen in der Kindertagespflege, nicht ausreichen, um die Betreuungsplätze in der Kindertagespflege langfristig und zuverlässig zu sichern. Der gesetzliche Rechtsanspruch kann jedoch ohne die flexible Kindertagespflege nicht erfüllt werden.
4. **Ziel:** Wenn die Bedingungen verbessert und damit gestärkt würden, wäre auch die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** gesichert, sodass zukünftig mehr Frauen dazu beitragen können, das Bruttosozialprodukt und damit die **Wirtschaftskraft** in Schleswig-Holstein zu sichern und zu erhöhen. Eine Investition in die **frühkindliche Bildung** wirkt sich auch in der Zukunft positiv auf die Wirtschaft aus.

Die aktuellen Mindesthöhen der laufenden Geldleistung sind weder angemessen, noch auskömmlich. Die Kindertagespflegepersonen tragen durch die Selbständigkeit das alleinige Risiko und aufgrund der niedrigen Sockelbeträge kämpfen viele KollegInnen um die nackte Existenz.

Die Rahmenbedingungen sind eng geschnürt:

Stundensätze dürfen trotz Selbständigkeit (!) aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge nicht selbst unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und möglichen Auslastung kalkuliert werden. Es dürfen maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden und nicht mehr als 10 Verträge pro Woche abgeschlossen werden. Wer keine sogenannten Randzeiten oder eine Vollzeitbetreuung anbieten kann, hat finanzielle Nachteile.

Eine Absicherung für den Krankheitsfall kann aufgrund der niedrigen Beträge nicht erfolgen.

Es gibt unzählige Beispiele dieser Not:

1. Eine an Krebs erkrankte Kollegin hat wertvolle Zeit verstreichen lassen und sich erst im geplanten Urlaub behandeln und operieren lassen. Sie wurde auf eigenen Wunsch und eigenes Risiko vorzeitig aus dem Krankenhaus entlassen und musste sofort weiter arbeiten, um keinen weiteren Verdienstausschlag zu erleiden.
2. Andere Kolleginnen haben ihr Kind entbunden und am nächsten Tag die Betreuung der Tageskinder weitergeführt.
3. Notwendige Behandlungen, Operationen werden in die Urlaubszeit verschoben, obwohl der Urlaub zur Erholung sein sollte.
4. Die Betreuung wird trotz Erkrankungen fortgeführt, da die Kosten weiterlaufen und das Einkommen dringend benötigt wird.
5. Alleinerziehenden (i.d.R. Frauen) Kindertagespflegepersonen fehlt ein weiteres Einkommen, um die Familie zu versorgen und sie können sich erst Recht keine Zeit für Arztbesuche und zur Genesung erlauben.

### **Es muss schnell gehandelt werden!**

Und **NEIN**: Auf die Ergebnisse der Evaluierung kann nicht gewartet werden, da die Anzahl der Kindertagespflegepersonen in SH bereits sinkt und wichtige Betreuungsplätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs verloren gehen.

### **Positive Effekte bzw. Konsequenzen für eine Verbesserung sind:**

- Erfüllung des Rechtsanspruch durch mehr Betreuungsplätze im U3-Bereich
- mehr Qualität, aufgrund weniger Fluktuation von tätigen Kindertagespflegepersonen
- Verringerung des Fachkräftemangels durch mehr berufstätige Frauen/Elternteile
- Verringerung der Altersarmut von Frauen durch verbesserte Bedingungen
- Frühkindliche Bildung als Investition in die Zukunft
- verbesserte Wirtschaftskraft durch mehr berufstätige Frauen



**Wir empfehlen auf Landesebene eine einheitliche Regelung in Form einer Durchzahlung der Sachaufwandpauschale für 52 Ausfalltage und des Anerkennungsbetrages für 30 Tage, sowie die Erstellung einer Richtlinie zur Berechnung der Rückforderungen durch die weiteren entstehenden Ausfalltage!**

Die genannten Maßnahmen sorgen dafür, dass die Existenzen der Kindertagespflegepersonen und die Betreuungsplätze gesichert werden. Laut der Statistik des Statistikamt Nord haben bereits Kindertagespflegepersonen aufgegeben, daher muss schnell gehandelt werden.

Die U3-Betreuung in der Kindertagespflege ist für das Land SH und die Kommunen die kostengünstigste Betreuungsform. Der Landesverband empfiehlt, dass dieser Umstand in der Gesetzgebung Berücksichtigung findet!

**Qualität und Quantität in der Kindertagespflege brauchen dringend Unterstützung!  
Sichern Sie jetzt die Betreuungsplätze für Schleswig-Holstein!  
Morgen ist es zu spät!**

Der Vorstand  
Brigitte Oberschelp und Naima Wright

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.